



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/2002

Dresden, den 2. Juli 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

6.	6. 2002	Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen	168
11.	1. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	173
16.	4. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erklärung von Internationalen Schulen zu Ersatzschulen	173
21.	5. 2002	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	174
13.	11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	174
18.	5. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses	175
24.	5. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Kommunalhaushaltsverordnung	176
5.	2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	176
		Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	176
3.	12. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	177
4.	12. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	178
31.	5. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO)	179
18.	6. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2002/2003 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 – SächsZZVO 2002/2003)	181
3.	6. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO)	187
29.	11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	189
3.	6. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO)	190
3.	6. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Elternzeitverordnung Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO)	192
23.	4. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO)	194

Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen Vom 6. Juni 2002

Der Sächsische Landtag hat am 18. April 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zweites Gesetz des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des Landesrechts (Zweites Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – 2. SächsRBG)

§ 1

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 539),
2. Artikel 13 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz – Sächs-AufbauG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261),
3. § 73 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist,
4. Gesetz über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der ehemals thüringischen Gemeinden im Kreistag des Landkreises Plauen vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 2),
5. Gesetz zur Verlängerung der Wahlperiode von Kreistagen und der Amtszeiten von Landräten und Beigeordneten vom 18. April 1995 (SächsGVBl. S. 142),
6. Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414),
7. Artikel 5 Abs. 2, Artikel 6 bis 11 und 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (1. Kreisgebietsreformänderungsgesetz – 1. KGRÄndG) vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 281),
8. Artikel 5 Abs. 2, Artikel 6, 7 und 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. Kreisgebietsreformänderungsgesetz – 2. KGRÄndG) vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 285),
9. Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes (3. Kreisgebietsreformänderungsgesetz – 3. KGRÄndG) vom 23. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 198),
10. § 6 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das durch § 128 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294, 326) geändert worden ist,
11. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
12. §§ 1 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 24. April 1996 (SächsGVBl. S. 161),
13. Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (SächsAGSGB VIII) vom 4. März 1992 (SächsGVBl. S. 61),
14. § 17 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673, 674) geändert worden ist,
15. § 7 Satz 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (Sächs-SozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
16. Gesetz zur Entflechtung der VEB WAB-Nachfolgegesellschaften und Kommunalisierung der Wasserversorgung (WAB-Entflechtungsgesetz) vom 16. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1253),
17. Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 18), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502, 509),
18. § 63 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 65 Abs. 1, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist,
19. § 5 des Gesetzes des Freistaates Sachsen über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 323),
20. § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 19. November 1992 (SächsGVBl. S. 557),
21. Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 31. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 399, 442),
22. Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm – vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343), soweit sie nach Maßgabe der Nummer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151) fortgilt,
23. Brandschutzanordnung Nr. 9 – Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen – vom 26. Januar 1963 (GBl. II Nr. 13 S. 79), geändert durch Brandschutzanordnung Nr. 9/1 vom 20. Juli 1965 (GBl. II Nr. 81 S. 617), soweit sie nach Maßgabe der Nummer 3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151) fortgilt,

24. Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 10. Dezember 1960 (GBl. II 1961 Nr. 2 S. 3), soweit sie nach Maßgabe der Nummer 5 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151) fortgilt.

§ 2

Fortgeltung für bestehende Rechtsverhältnisse

Rechtsverhältnisse, die auf der Grundlage der nach § 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften entstanden sind, bleiben unberührt. Das bisherige Recht bleibt insoweit weiterhin anzuwenden. Die bisherigen Verfahrensvorschriften gelten nur für vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängig gewordene Verfahren.

§ 3

Anpassung von Zuständigkeiten an die Zusammenlegung der Sächsischen Staatsministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und für Umwelt und Landesentwicklung

Die dem „Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten“ und dem „Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung“ in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten stehen dem „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ zu, soweit sie nicht

- durch eine Änderung der Geschäftsbereiche gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184) auf andere Ministerien übergegangen sind oder
- durch eine sonstige Änderung der Staatsregierung oder nachgeordneten Behörden übertragen wurden.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die gemäß § 3 übergebenen Zuständigkeiten, welche in Rechtsverordnungen enthalten sind, können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Zuständigkeitsregelungen, die von der Änderung der Zuständigkeit nach § 3 betroffen sind, in der vom In-Kraft-Treten des § 3 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 2

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

§ 1

Auskunft

Zuständige Stellen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272, 2274) geändert worden ist, sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

§ 2

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), sind die Behörden des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 SGB X).

§ 3

Versicherungsämter

(1) Versicherungsämter im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2830) geändert worden ist, sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Fachaufsicht über die Versicherungsämter führt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 4

Oberste Verwaltungsbehörde

(1) Oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sowie gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 216 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2831) geändert worden ist, werden auf das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie übertragen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie ist

1. zuständige Landesbehörde nach

a) § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 4 Satz 3, § 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4, § 115a Abs. 3 Satz 5 SGB V und

b) § 76 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4, § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2832) geändert worden ist,

2. zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB V,

3. zuständige oberste Landesbehörde nach

a) § 274 Abs. 2 Satz 5 SGB V und

b) § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 121a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB V durch Rechtsverordnung auf die Sächsische Landesärztekammer zu übertragen. Zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 218 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2832) geändert worden ist, und zuständige oberste Landesbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 3 SGB VII ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 4 SGB VII und im Sinne des § 129 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 128 Abs. 4 Satz 4 SGB VII ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 5

Landesprüfungsamt für Sozialversicherung

(1) Als öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung im Sinne des § 274 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie ein Landesprüfungsamt für Sozialversicherung errichtet.

(2) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 274 Abs. 1 SGB V, der bei diesen errichteten Pflegekassen nach § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB XI, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 1 SGB V. Dies gilt auch für die durch Staatsvertrag der Länder der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstellten Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Kosten, die durch die Prüfung entstehen, tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regelt die oberste Verwaltungsbehörde. Der jeweils auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung entfallende Anteil des Umlagebetrages für die Kosten bemisst sich nach dem Anteil der jeweils hierauf entfallenden Prüftage im Verhältnis zu der Summe aller Prüftage des Kalenderjahres.

(4) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich, übertragen. Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest.

(5) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB IV übertragen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

(6) Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben nicht weisungsgebunden.

§ 6

Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung

(1) Die für die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung zuständige Behörde darf nach Anhörung des Versicherungsträgers als Vollstreckungsbeamte geschäftsleitende und als Vollziehungsbeamte sonstige Bedienstete des Versicherungsträgers bestellen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB X).

(2) Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 SGB X sind die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), bestimmten Verwaltungsbehörden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten

§ 6 des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (SächsAuslBeauftrG) vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Reformationstag“ durch das Wort „Reformationsfest“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird im zweiten Klammerzusatz die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 475, 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 27 wie folgt gefasst: „§ 27 aufgehoben“.
2. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 23 wie folgt gefasst: „§ 23 aufgehoben“.
2. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 2)“ gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Dienstortbestimmung und Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsvorschrift

Bis zum In-Kraft-Treten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesumzugskostengesetz (BuKG-VwV) vom 2. Januar 1991 (MinBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998

(SächsGVBl. S. 346), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 23 wie folgt gefasst: „§ 23 Verordnungsermächtigung“.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder Verwaltungsvorschriften für deren Gewährung erlassen“ gestrichen.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Familienheimfahrten“ durch das Wort „Heimfahrten“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und der Verwaltungsvorschrift nach § 20 gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und der Urkundenstellen“ gestrichen.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

In § 1 des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsÄuGUVG) vom 10. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 165)“ die Angabe „ , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074, 2079), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 37 wie folgt gefasst: „§ 37 aufgehoben“.
2. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630), zuletzt geändert

durch Artikel 35 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahmeeinrichtungen werden von den mittleren, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben. Die unteren Unterbringungsbehörden können die Durchführung dieser Aufgabe auf Dritte übertragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterbringungseinrichtung durch Satzung regeln.“
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes

Das Sächsische Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 25 wie folgt gefasst: „§ 25 aufgehoben“.
2. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Staatsminister der Justiz kann einen Richter, Staatsanwalt oder Beamten mit den Aufgaben des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes betrauen.“
2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

Das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen (Sächs-IHKG) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887, 3158) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 111 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und eine Regionalkammer“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrie- und Handelskammern sind weiter berechtigt, Personen der in den §§ 385, 450 Abs. 2, § 1221 und § 1235 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie in den §§ 373, 376, 379, 388 und 389 des Handelsgesetzbuch-

ches bezeichneten Art als Handelsmakler zu vereidigen und öffentlich zu ermächtigen.“

6. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes

Das Gesetz über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ingenieurkammergesetz – Sächs-IngKG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 28 wird wie folgt gefasst: „§ 28 aufgehoben“.
 - b) Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 aufgehoben“.
2. §§ 28 und 29 werden aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Sächsischen Steuerberater-versorgungsgesetzes

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz – SächsStBVG) vom 16. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 1“ gestrichen.
2. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Landestierseuchengesetzes

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zwischen den Überschriften zu §§ 1 und 2 folgende Überschrift eingefügt: „§ 1a Verordnungsermächtigung“.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sofern“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des Tierseuchengesetzes und der auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erlassenen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen.“

Artikel 19

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 59 wie folgt gefasst: „§ 59 Übergangsvorschriften“.
2. In § 58 Abs. 2 wird das Wort „Waldschadensbericht“ durch das Wort „Waldzustandsbericht“ ersetzt.
3. § 59 wird geändert wie folgt:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Übergangsvorschriften“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

In § 52 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 EUR“ und die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), wird wie folgt geändert: § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

Artikel 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1 §§ 3 und 4 treten mit Wirkung vom 10. November 1998 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, gleichzeitig treten das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 78) sowie die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich vom 8. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 551) außer Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. Juni 2002

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière**

**Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbler**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo**

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften Vom 11. Januar 2002

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Satz 1 des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 598) hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 und 2,
2. § 79 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 und § 17a Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2824) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 3,
3. § 2 Abs. 1 und 2 Buchst. b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265, 270) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 4,
4. § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 2,
5. Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805, 807) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 3:

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zusatzlotterie „Spiel 77“ vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 243),
2. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zusatzlotterie „Landeslotterie Super 6“ vom 19. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 446),
3. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit (SächsAKSchVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 269) sowie
4. Erste Verordnung der Landesregierung über Beförderungsentgelte im öffentlichen Personennahverkehr (1. Verkehrstarifverordnung) vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 33).

Artikel 2

Änderung der Pflegeausschußverordnung

§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landespflegeausschuß gemäß § 92 Abs. 4 SGB XI (Pflegeausschußverordnung – PflegeAVO) vom 17. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 165) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

§ 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 20. August 1992 (SächsGVBl. S. 417) wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Staatslotteriegesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 111) in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Januar 2002

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière**

**Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

**Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit,
Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erklärung von Internationalen Schulen zu Ersatzschulen Vom 16. April 2002

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Leipzig International School sowie die Dresden International School werden im Bereich der Sekundarstufen I und II zu Ersatzschulen erklärt. Sie haben einen Anspruch auf Gewährung

von Zuschüssen nach den Vorschriften des 4. Abschnittes des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2

Internationale Schulen, die von der International Baccalaureate Organization anerkannt sind und nach dem Lehrprogramm dieser Organisation zu den internationalen Abschlüssen „International General Certificate of Secondary Education“ und „International Baccalaureate Diploma“ führen, leisten einen wichtigen

Beitrag zur Unterstützung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Sachsen (wichtiges öffentliches Interesse).

§ 3

Das Staatsministerium für Kultus wird beauftragt, das Fortbestehen des wichtigen öffentlichen Interesses dauerhaft zu prüfen. Der Wegfall des öffentlichen Interesses ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) die Schulen ihre Anerkennung durch die International Baccalaureate Organization verlieren,
- b) das Unterrichtsangebot nicht die Voraussetzungen erfüllt, die nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zum Erwerb eines anerkannten mittleren oder eines als Hochschulzugangsberechtigung anerkannten Bildungsabschlusses erforderlich sind,

- c) Schüler deutscher Muttersprache keinen muttersprachlichen Deutschunterricht nach den Vorgaben des sächsischen Lehrplanes erhalten,
- d) eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern stattfindet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

Dresden, den 16. April 2002

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler**

Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien Vom 21. Mai 2002

I. Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 10. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 25 werden die Nummern 7 bis 24.
2. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Ziffer VIII wird ersetzt:
„Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie“ durch „Sächsisches Staatsministerium für Soziales“.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Gleichstellung von Frau und Mann“.
- c) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 6 bis 12.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2002 in Kraft.

Dresden, den 21. Mai 2002

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung von Rechtsvorschriften Vom 13. November 2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 22 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hinsichtlich des Artikels 1,
2. § 36 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377, 378), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 2,
3. § 17 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 3,
4. § 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54, 55), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 4 und

5. § 23 Nr. 9 und 11 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457) hinsichtlich des Artikels 5:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 16 wie folgt gefasst: „§ 16 aufgehoben“.
2. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Meldevordruckverordnung

§ 5 der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Meldevordruckverordnung – MVVO) vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 215) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die fachliche Eignung zur Führung
von Unternehmen, die Notfallrettung
und Krankentransport betreiben

§ 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die fachliche Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben (Sächs-RettDG-EigVO) vom 8. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1010) wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Kreisbrandmeister

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) vom 2. September 1993 (SächsGVBl. S. 878), die durch Verordnung vom

23. August 1994 (SächsGVBl. S. 1555) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Übertragung von Vermessungsaufgaben
an Kreisfreie Städte

§ 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Vermessungsaufgaben an Kreisfreie Städte vom 17. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 73) wird aufgehoben.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. November 2001

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnisses
Vom 18. Mai 2002

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsBG bei der Ausbildung von Anwärtern und Referendaren.

§ 2

Begründung

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird mit der Aushändigung einer Bestellsurkunde begründet. Vor Aushändigung der Urkunde hat sich der Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die ihm während der Ausbildung bekannt werdenden dienstlichen Angelegenheiten zu verpflichten.

§ 3

Anwendung beamtenrechtlicher
und anderer Vorschriften

(1) Für die Rechte und Pflichten der Anwärter und Referendare sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 70, 100, 102 und 107 SächsBG entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2001 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(2) Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1118), das Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) und das

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2704), in den jeweils geltenden Fassungen, finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Ausbildungsbezüge

(1) Die Anwärter und Referendare erhalten Ausbildungsbezüge, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden. Die Ausbildungsbezüge setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen.

(2) Der Grundbetrag wird in entsprechender Anwendung des § 61 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), in der jeweils geltenden Fassung, und der Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 41 Bundesbesoldungsgesetz gewährt. Im Übrigen sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 3 Abs. 5 und § 3a Bundesbesoldungsgesetz entsprechend anzuwenden.

(3) Daneben erhalten Anwärter und Referendare eine jährliche Sonderzuwendung, ein jährliches Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamte auf Widerruf gelten.

(4) Die Ausbildungsbezüge unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 5

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt nicht für Anwärter und Referendare, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens bereits in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Mai 2002

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Kommunalhaushaltsverordnung
Vom 24. Mai 2002

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „an denen die Gemeinde“ die Worte „mit mehr als 20 vom Hundert“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Stellen der Beamten und der“ die Worte „nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und“ eingefügt.

Dresden, den 24. Mai 2002

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Feist
Referatsleiter

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
Vom 5. Februar 2002

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) hinsichtlich der Artikel 1, 3 und 4 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und
2. § 8 Nr. 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das durch Gesetz vom 29. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 93) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 2 im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ausbildung für die Laufbahn
des Justizwachtmeisterdienstes

§ 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD) vom 13. November 1995 (SächsGVBl. S. 418) wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Kapazitätsverordnung
für den juristischen Vorbereitungsdienst

§ 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Beschränkung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung für den juristischen Vorbereitungsdienst – JVDKapVO) vom 7. März 1996 (SächsGVBl. S. 97), die durch Artikel 2 der Verordnung vom

15. April 1998 (SächsGVBl. S. 181, 182) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger

§ 44 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger (APORPfl) vom 9. September 1991 (SächsGVBl. S. 355) wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ausbildung und Prüfung der Beamten
des mittleren Justizdienstes

§ 47 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD) vom 30. September 1991 (SächsGVBl. S. 363) wird aufgehoben.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Februar 2002

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
des Freistaates Sachsen

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

1. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. Mai 2002 in dem Verfahren der Normen-

kontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Kirschau – Vf. 75-VIII-01 –:

Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen Artikel 3 Nr. 2 lit. c) des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform vom 4. Oktober 1996, GVBl. S. 417 ff., geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998, GVBl. S. 553, richtet. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. Mai 2002 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf – Vf. 89-VIII-01 –:
Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen Artikel 3 Nr. 2 lit. c) des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform vom 4. Oktober 1996, GVBl. S. 417 ff., geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998, GVBl. S. 553, richtet. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. Mai 2002 in dem Verfahren der Normen-

kontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Arzberg – Vf. 94-VIII-01 –:
Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen Artikel 3 Nr. 2 lit. c) des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform vom 4. Oktober 1996, GVBl. S. 417 ff., geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998, GVBl. S. 553, richtet. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Dresden, den 23. Mai 2002

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften Vom 3. Dezember 2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1994 – FAG 1994) vom 14. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1269) hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Kultus und des Inneren,
2. § 20 Abs. 4 FAG 1994 hinsichtlich Artikel 1 Nr. 2 im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Kultus und des Inneren,
3. § 10 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) vom 11. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 642, 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, hinsichtlich Artikel 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
4. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) hinsichtlich Artikel 2 und 3 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Schullastenausgleichs im Jahre 1994 vom 8. März 1994 (SächsGVBl. S. 809),
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Sonderlastenausgleichs Schülerbeförderung 1994 vom 8. März 1994 (SächsGVBl. S. 811) sowie
3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 291), geändert durch Verordnung vom 23. November 1999 (SächsGVBl. S. 808).

Artikel 2

Änderung der Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF) vom 20. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 38 wie folgt gefasst: „§ 38 aufgehoben“.
2. § 38 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) vom 20. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 46 wie folgt gefasst: „§ 46 Übergangsbestimmung“.
2. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Übergangsbestimmung

Der erfolgreiche Abschluss der Erweiterten Oberschule steht dem Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gleich.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2001

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Vom 4. Dezember 2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) hinsichtlich der Artikel 2 und 3 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
3. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen (SächsIHKG) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 4,
4. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) hinsichtlich des Artikels 5 sowie
5. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 6:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen des Freistaates Sachsen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen des Freistaates Sachsen vom 5. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 302) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach

§ 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach (MarkAPV) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

§ 30 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPV) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammer des Freistaates Sachsen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammer des Freistaates Sachsen vom 18. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFVO) vom 17. März 1993 (SächsGVBl. S. 278) wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen (StrPrüfVO) vom 14. August 1996 (SächsGVBl. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 16 wie folgt gefasst: „§ 16 aufgehoben“.
2. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Artikel 4 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2001

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung
an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen
(Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO)
Vom 31. Mai 2002

Auf Grund von § 7 Abs. 5 und § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 406), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 9 Wahl der Leistungskurse“ wird in einer neuen Zeile die Angabe „§ 9a Besondere Regelungen für das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 51 Übergangsregelung“ wird durch die Angabe „§ 51 aufgehoben“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die diesbezüglichen Festlegungen für das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen werden durch das Staatsministerium für Kultus getroffen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Belegungspflicht“ die Angabe „ , die Wochenstundenzahl“ und vor dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „allgemeinbildende“ durch die Worte „allgemein bildende“ und die Angabe „vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 220)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 196)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 „5. Bei vertiefter Ausbildung im binationalen Bildungsgang:
 - a) Polnisch beziehungsweise Tschechisch mit Mathematik und Biologie oder Chemie oder Physik oder Geschichte,
 - b) Polnisch beziehungsweise Tschechisch mit Englisch und Mathematik oder Geschichte,
 - c) Polnisch beziehungsweise Tschechisch mit Physik und Deutsch oder Geschichte,
 - d) Polnisch beziehungsweise Tschechisch mit Deutsch und Mathematik oder Physik oder Geschichte,
 - e) Polnisch beziehungsweise Tschechisch mit Geschichte und Biologie oder Chemie.
 6. Am sorbischen Gymnasium Bautzen sind neben den gemäß Absatz 1 zulässigen Leistungskurskombinationen folgende Leistungskurskombinationen zulässig:
 - a) Deutsch – Sorbisch,
 - b) Mathematik – Sorbisch,
 - c) fortgeführte Fremdsprache – Sorbisch,
 - d) Sorbisch – Geschichte,
 - e) Sorbisch – Biologie oder Chemie oder Physik.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Im Abiturprüfungsbereich wird in den Fällen der Nummer 5 Buchst. a bis d ein Leistungskursfach, in den Fällen der Nummern 1 und 4 sowie Nummer 5 Buchst. e nach Wahl des Schülers das jeweils zweite oder dritte Leistungskursfach, in den Fällen der Nummern 2 und 3 das jeweils dritte Leistungskursfach als Grundkursfach gewertet und nach Wahl des Schülers schriftlich (P3 gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3) oder mündlich (P4 gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 4) geprüft.“
 - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 „Bei der Wahl des Faches Sorbisch gemäß Nummer 6 Buchst. b bis e als Leistungskursfach findet § 27 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich des Faches Deutsch keine Anwendung. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Leistungen aus vier Grundkursen im Fach Deutsch in die Gesamtqualifikation einzubringen.“
 - b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
 Besondere Regelungen für das Landesgymnasium
 St. Afra zu Meißen

 - (1) Jeder Schüler wählt aus dem Angebot der Schule Leistungskurse in drei Fächern des Pflichtbereichs. Folgende Leistungskurskombinationen sind zulässig:
 1. Deutsch mit Mathematik und fortgeführter Fremdsprache oder Biologie oder Physik oder Chemie oder Geschichte,
 2. Deutsch mit fortgeführter Fremdsprache und Mathematik oder Geschichte,
 3. Deutsch mit Biologie oder Chemie oder Physik und Mathematik oder Geschichte,
 4. Deutsch mit Geschichte und Mathematik oder fortgeführter Fremdsprache,
 5. Mathematik mit fortgeführter Fremdsprache und Deutsch oder Geschichte,
 6. Mathematik mit Biologie oder Chemie oder Physik und Deutsch oder Geschichte,
 7. Mathematik mit Geschichte und Deutsch oder fortgeführter Fremdsprache oder Biologie oder Chemie oder Physik,
 8. fortgeführte Fremdsprache mit Geschichte und Deutsch oder Mathematik,
 9. fortgeführte Fremdsprache mit weiterer fortgeführter Fremdsprache und Mathematik oder Geschichte,
 10. Physik mit Chemie und Deutsch oder Geschichte.
 Wählt der Schüler Leistungskurse in zwei fortgeführten Fremdsprachen, muss ein Leistungskursfach Griechisch oder Latein sein.
 - (2) Im Abiturprüfungsbereich wird nach Wahl des Schülers das jeweils zweite oder dritte Leistungskursfach als Grund-

- kursfach gewertet und nach Wahl des Schülers schriftlich (P3 gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3) oder mündlich (P4 gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 4) geprüft. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Zu den Prüfungsfächern gehören gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 die Fächer Deutsch und Mathematik mit folgenden Maßgaben:
1. Physik als erstes Leistungskursfach kann das Prüfungsfach Mathematik ersetzen.
 2. Bei der Wahl von zwei fortgeführten Fremdsprachen als Leistungskursfächern kann das erste Leistungskursfach fortgeführte Fremdsprache das Prüfungsfach Deutsch ersetzen.
- (4) Die Belegungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird hinsichtlich der fortgeführten Fremdsprache nicht durch die Belegung von Grundkursen im Fach Englisch erfüllt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Am sorbischen Gymnasium Bautzen ist zusätzlich zur Belegungspflicht gemäß Absatz 2 das Fach Sorbisch als fortgeführte Fremdsprache oder als fachübergreifender Grundkurs in allen Kurshalbjahren von 11/I bis 12/II zu belegen.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Mit 0 Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.“
7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Oberschulam“ durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
8. § 13 wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Summe der Wochenstunden werden Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, nicht angerechnet.“
9. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Teilbewertung der in den Klausuren erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Teilbewertung der erbrachten übrigen Leistungen mindestens das gleiche Gewicht zu.“
10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist die Klausur mit 0 Punkten zu bewerten. Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Kursfachlehrer, ob diese nachzuholen ist.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. f wird nach dem Wort „Ethik“ die Angabe „oder aus den gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 statt der Fächer Religion oder Ethik jeweils belegten Grundkursen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Sport“ die Angabe „oder aus den gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 statt des Faches Sport belegten Grundkursen“ eingefügt.
12. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Abiturprüfungsbereich müssen in zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach,
1. wenn der Schüler keine besondere Lernleistung einbringt, mindestens jeweils 25 Punkte der Wertung gemäß Absatz 1 oder
 2. wenn der Schüler eine besondere Lernleistung einbringt, mindestens jeweils 20 Punkte der Wertung gemäß § 26a Abs. 6 Nr. 1 und 2 erreicht sein.“
13. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Oberschulamtes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Gesamtqualifikation“ durch die Worte „für den Abiturprüfungsbereich vorgesehene Gesamtpunktzahl“ ersetzt.
14. § 28 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „die Voraussetzungen gemäß § 13 Satz 2 erfüllt sowie“ angefügt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Oberschulam“ durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „Oberschulam“ durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 ist das Wort „Kinder“ durch die Angabe „Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308) geändert worden ist,“ ersetzt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „des Gymnasiums“ durch die Worte „der Schulart Gymnasium“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Alle Mitglieder einer Fachprüfungskommission sollen die Lehrbefähigung in dem jeweils zu prüfenden Fach besitzen.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kinder“ durch die Angabe „Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG“ ersetzt.
17. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Oberschulam“ durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberschulam“ durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „volle“ durch das Wort „ganze“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Punkte“ wird die Angabe „oder bei einem Korrekturergebnis entweder des Erst- oder des Zweitkorrektors von 0 Punkten“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Oberschulam“ wird durch das Wort „Regionalschulam“ ersetzt.
19. In § 38 Satz 1 werden die Worte „Studienbuch mit dem“ gestrichen.
20. § 39 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) An der mündlichen Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses, weitere Lehrkräfte der Schule und Vertreter der Schulaufsicht als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Schulaufsicht können an der Beratung gemäß Absatz 5 als Zuhörer teilnehmen.“
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, so kann er die entsprechende Prüfung erst im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres ablegen, soweit kein außergewöhnlicher Härtefall vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Wird ein außergewöhnlicher Härtefall festgestellt, kann der Prüfungsteilnehmer an einer weiteren Nachprüfung teilnehmen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Versäumnis der Abiturprüfung oder von Teilen der Abiturprüfung, so gilt, soweit kein Versäumnis nach Satz 2 vorliegt, die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine versäumte zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 27 Abs. 8 wird vom Prüfungsausschuss mit 0 Punkten bewertet.“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „Beginn der Abiturprüfung“ durch die Angabe „Bekanntgabe der Zulassung gemäß § 28“ ersetzt.

22. § 42 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. weder eine der in den drei schriftlichen Prüfungen gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erbrachten Leistungen noch gegebenenfalls die besondere Lernleistung gemäß § 26a Abs. 1 mit 0 Punkten bewertet wurde; § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.“
23. In § 43 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
24. § 51 wird aufgehoben.
25. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 b) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 aaa) Nummern 1 und 2 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 4.

- bbb) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3 Satz 2 und 3 wird das Wort „Oberschulamt“ jeweils durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
- d) Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Oberschulamtes“ durch das Wort „Regionalschulamtes“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. August 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2002 in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2002

**Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2002/2003 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 – SächsZZVO 2002/2003) Vom 18. Juni 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger

- (1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2002/2003 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2002/2003 aufgenommen, wenn die Anlage keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2003 ausweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden an der Technischen Universität Chemnitz zum SS 2003 Studienanfänger für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation (Magister, Hauptfach) zugelassen, wenn die Zahl der Studienanfänger zum WS 2002/2003 die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik und an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) im Studiengang Pflegemanagement sowie in den Aufbaustudiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Umwelttechnik und Recycling nur zum SS 2003 aufgenommen.
- (4) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau werden nur Bewerber zugelassen, die ein universitäres Vordiplom abgelegt oder einen vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht haben. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 2

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

- (1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2002/2003 und das SS 2003 Zulassungsbegrenzungen

für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zugrunde zu legen.

(4) Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Studiengang Angewandte Medienwirtschaft der Hochschule Mittweida (FH) wird auf 50 Studierende festgelegt.

(5) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im Studienjahr 2002/2003 an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) im Studiengang Informations- und Kommunikationsmanagement (Bakkalaureat) nicht aufgenommen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2001/2002 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2001/2002 – SächsZZVO 2001/2002) vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 432) außer Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2002

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Rößler**

Anlage

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2)

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Universität Leipzig		
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister)		
Nebenfach	2	75 (WS 2002/2003) 28 (SS 2003)
Anglistik (Magister)		
Hauptfach	2	95 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	80 (WS 2002/2003) 22 (SS 2003)
Amerikanistik (Magister)		
Hauptfach	2	65 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	24 (WS 2002/2003) 7 (SS 2003)
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	282
Betriebswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	38
Biochemie (Diplom)	2	38
Biologie (Diplom)	1	63
Biologie (Magister)		
Nebenfach	2	34
Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	70
Nebenfach	2	45
Erziehungswissenschaft (Magister) (Erwachsenenpädagogik) Hauptfach	2	25
Ethnologie (Magister)		
Hauptfach	2	51
Nebenfach	2	30
Geographie (Diplom)	2	57
Journalistik (Magister)		
Nebenfach	2	157 (WS 2002/2003) 24 (SS 2003)
Kulturwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	111
Nebenfach	2	29
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	96
Nebenfach	2	173 (WS 2002/2003) 24 (SS 2003)
Kunstgeschichte (Magister)		
Hauptfach	2	45 (WS 2002/2003) 16 (SS 2003)
Nebenfach	2	32 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Lehramt Biologie an Gymnasien	2	39
Lehramt Biologie an Mittelschulen/Förderschulen	2	6
Lehramt Englisch an Gymnasien	2	55 (WS 2002/2003) 18 (SS 2003)
Lehramt Englisch an Grund-, Mittel- und Förderschulen	2	15 (WS 2002/2003) 6 (SS 2003)
Lehramt an Förderschulen	2	101
Lehramt an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang)	2	10
Lehramt an Grundschulen	2	65
Lehramt Sport an Gymnasien	2	34
Medizin (Staatsprüfung)	1	300
Pharmazie (Staatsprüfung)	1	48

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Politikwissenschaft (Diplom)	2	31
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	53
Nebenfach	2	39 (WS 2002/2003) 6 (SS 2003)
Psychologie (Diplom)	1	88
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	88
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	470
Religionswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	40
Nebenfach	2	40
Soziologie (Diplom)	2	66
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	95
Nebenfach	2	100 (WS 2002/2003) 16 (SS 2003)
Sportwissenschaft (Diplom)	2	110
Sportwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	30
Theaterwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	80
Nebenfach	2	46
Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	138
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	36
Volkswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	28
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	63
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	36
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	50
Technische Universität Dresden		
Angewandte Linguistik (Magister)		
Hauptfach	2	45
Nebenfach	2	30
Architektur (Diplom)	2	165
Betriebswirtschaftslehre	1	170
Biologie (Diplom)	1	48
Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	65 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	75 (WS 2002/2003) 25 (SS 2003)
Germanistik/Sprachwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	25 (WS 2002/2003) 5 (SS 2003)
Nebenfach	2	30 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Germanistik/Literaturwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	90 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	45 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	30
Kommunikationswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	45 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	14 (WS 2002/2003) 6 (SS 2003)
Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	55

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Lebensmittelchemie (Diplom)	2	60
Lehramt Deutsch an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	65 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Lehramt Gemeinschaftskunde an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	50 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Lehramt Geschichte an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	65 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	65 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Medizin	1	200
Molekulare Biotechnologie (Bakkalaureus)	2	20
Neuere und neueste Geschichte (Magister)		
Hauptfach	2	50 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Nebenfach	2	80 (WS 2002/2003) 20 (SS 2003)
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	70 (WS 2002/2003) 30 (SS 2003)
Nebenfach	2	45 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Psychologie (Diplom)	1	120
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	60
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	460
Sozialpädagogik (Diplom)	2	50
Soziologie (Diplom)	2	60 (WS 2002/2003) 15 (SS 2003)
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	30 (WS 2002/2003) 10 (SS 2003)
Nebenfach	2	60 (WS 2002/2003) 20 (SS 2003)
Verkehrswirtschaft (Diplom)	2	150
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	100
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	150
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	60
Wirtschaftswissenschaft (Diplom)		
Aufbaustudium	2	30
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	40
Technische Universität Chemnitz		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	250
Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Interkulturelle Kommunikation (Magister Hauptfach)	2	60
Medienkommunikation (Bakkalaureus)	2	40
Psychologie (Diplom)	1	70
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	95
Wirtschaftsinformatik	2	80
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	150

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Wirtschaftswissenschaften (Magister 2. Hauptfach)	2	80
Technische Universität Bergakademie Freiberg		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	320 (WS 2002/2003) 80 (SS 2003)
Internationales Hochschulinstitut Zittau		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Sozialwissenschaften (Diplom)	2	25
Umwelttechnik (Diplom)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	25
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)		
Agrarwirtschaft	2	40
Allgemeiner Maschinenbau	2	40
Architektur	2	40
Bauingenieurwesen	2	120
Betriebswirtschaft	2	80
Chemieingenieurwesen/Umwelttechnik	2	40
Computertechnik/Automatisierungstechnik	2	40
Elektrotechnik/Elektronik	2	40
Fahrzeugtechnik	2	80
Gartenbau	2	40
Informatik	2	40
International Business Studies	2	40
Kartographie	2	40
Kommunikationstechnik	2	80
Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	30
Landespflege	2	40
Medieninformatik	2	40
Produktgestaltung	2	20
Produktionstechnik	2	40
Vermessungswesen	2	80
Vermessungswesen (Fernstudium)	2	30
Wirtschaftsinformatik	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen	2	80
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)		
Architektur	2	80
Betriebswirtschaft	2	110
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	2	40
Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	40
Drucktechnik	2	40
Elektrotechnik	2	115
Energietechnik	2	65
Informatik	2	80
Medieninformatik (Bakkalaureat)	2	40
Maschinenbau	2	65
Medientechnik	2	40
Museologie	2	35
Sozialwesen	2	80
Verlagsherstellung	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	70
Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik)	2	25

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)	2	25
Wirtschaftsmathematik	2	40
Hochschule Mittweida (FH)		
Betriebswirtschaft	2	120
Immobilien- und Gebäudemanagement	2	40
Informatik	2	60
Medienmanagement	2	60
Medientechnik	2	60
Multimediatechnik	2	30
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2	50
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (berufsbegleitend)	2	50 (SS 2003)
Wirtschaftsinformatik	2	30
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Westfälische Hochschule Zwickau (FH)		
Architektur	2	50
Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musikinstrumentenbau, Textildesign, Textilkunst)	2	75
Betriebswirtschaft	2	105
Elektrotechnik	2	35
Industrial Management and Engineering	2	30
Informatik	2	60
Informationstechnik	2	30
Kraftfahrzeugelektronik	2	30
Kraftfahrzeugtechnik	2	135
Maschinenbau	2	75
Management für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben (Öffentliche Wirtschaft)	2	60
Physikalische Technik	2	45
Pflegemanagement	2	50 (SS 2003)
Textil- und Ledertechnik	2	60
Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15 (SS 2003)
Verkehrssystemtechnik	2	30
Versorgungs- und Umwelttechnik	2	30
Wirtschaftsinformatik (Aufbaustudiengang)	2	45 (SS 2003)
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2003)
Wirtschaftssprachen (Languages and Business Administration)	2	60
Hochschule Zittau/Görlitz (FH)		
Architektur	2	25
Bauingenieurwesen	2	35
Betriebswirtschaft	2	80
Biotechnologie	2	30
Chemie	2	20
Elektrotechnik	2	60
Energie- und Umwelttechnik	2	30
Gebäude- und Infrastrukturmanagement (Bakkalaureat)	2	20
Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
Informatik	2	45
Informations- und Kommunikationsmanagement (Bakkalaureat)	2	10
Kommunikationspsychologie	2	30
Kultur und Management (Bakkalaureat)	2	30
Maschinenbau	2	60
Mechatronik	2	25

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Ökologie und Umweltschutz	2	35
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	2	90
Studienkolleg	2	120
Tourismus (Bakkalaureat)	2	40
Tourismus (Magister)	2	30
Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	25
Übersetzen (Englisch/Polnisch)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen	2	35
Wirtschaftsmathematik	2	20
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	55

* 1 = Vergabe durch ZVS

2 = Vergabe durch Hochschule

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO)

Vom 3. Juni 2002

Auf Grund von § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960, 2969) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Ausdehnung der Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten

(1) Über § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus sind dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden die Erkrankung sowie der Tod an

1. angeborener
 - a) Cytomegalie,
 - b) Listeriose,
 - c) Lues,
 - d) Toxoplasmose,
 - e) Rötelnembryopathie,
 - f) Varzellenerkrankung einschließlich des kongenitalen Varzellensyndroms,
2. Borreliose,
3. Brucellose,
4. Echinokokkose,
5. Enteritis infectiosa spezifiziert nach Erregern gemäß § 4 Abs. 1,
6. Fleckfieber,
7. Gasbrand/Gasoedem,
8. Gelbfieber,
9. Influenza (Virusgrippe),
10. Legionellose,
11. Lepra,
12. Leptospirose
 - a) Weil'sche Krankheit,
 - b) übrige Formen,
13. Listeriose,
14. Malaria,

15. Meningitis/Enzephalitis
 - a) andere bakterielle Meningitiden nach Erreger,
 - b) Virus-Meningoenzephalitiden nach Erreger,
 - c) übrige Formen,
 16. Mumps,
 17. Ornithose,
 18. Pertussis (Keuchhusten),
 19. Q-Fieber,
 20. Röteln,
 21. Rotz,
 22. Rückfallfieber,
 23. Scharlach,
 24. Shigellenruhr,
 25. Tetanus,
 26. Toxischem Schocksyndrom (TSS) nach Erreger,
 27. Toxoplasmose,
 28. Trachom,
 29. Trichinose und
 30. Tularämie.
- (2) Über § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden der Tod infolge jeder in § 6 IfSG und in Absatz 1 nicht genannten Infektionskrankheit, ausgenommen AIDS.
- (3) Über § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden jeder Ausscheider von
1. *Campylobacter species*,
 2. *Cryptosporidium parvum*,
 3. *Entamoeba histolytica*,
 4. *Escherichia coli* (enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme),
 5. *Giardia lamblia*,
 6. Norwalk-ähnlichen Viren,
 7. Rotaviren,
 8. *Salmonella species*,
 9. *Shigella species*,
 10. toxinbildenden *Corynebacterium-diphtheriae*-Stämmen,
 11. *Vibrio cholerae* und
 12. *Yersinia enterocolitica*.

§ 2**Ausdehnung der Meldepflicht
auf andere Krankheitserreger**

(1) Über § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden, wenn die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Astroviren,
2. Bordetella pertussis,
3. Borrelia burgdorferi species,
4. Clostridium tetani,
5. Cytomegalievirus,
6. Entamoeba histolytica,
7. Enterovirus species,
8. Gruppe-B-Streptokokken (GBS); Meldepflicht nur für den direkten Nachweis bei Schwangeren und Neugeborenen,
9. Mumpsvirus,
10. Mycoplasma species,
11. Parainfluenzavirus,
12. Parvovirus B 19,
13. RS-Virus,
14. Streptococcus pneumoniae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus sterilen Körperflüssigkeiten und
15. Varicella-Zoster-Virus.

(2) Über § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt nichtnamentlich zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Chlamydia trachomatis,
2. Neisseria gonorrhoeae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis.

§ 3**Erweiterung der Meldepflicht
für Krankheitserreger**

(1) Über § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinaus ist bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden:

Adenoviren; Meldepflicht bei akuter Infektion für Nachweise aus allen Körpermaterialien,

Hepatitis-B-Virus; Meldepflicht bei chronischer Infektion oder Carrierstatus und

Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht bei chronischer Infektion oder Carrierstatus.

(2) Über § 7 Abs. 3 Satz 1 IfSG hinaus ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute oder konnatale Infektion hinweisen:

1. Echinococcus species,
2. Plasmodium species; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis,
3. Rubellavirus und

4. Toxoplasma gondii.

(3) Über § 7 Abs. 3 Satz 1 IfSG hinaus ist bei folgendem Krankheitserreger „Treponema pallidum“ der direkte oder indirekte Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt nichtnamentlich zu melden, wenn der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.

§ 4**Spezifizierung der Meldepflicht für übertragbare
Krankheiten**

(1) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 meldepflichtige Enteritis infectiosa ist erregerspezifisch zu melden, und zwar differenziert nach:

1. Adenoviren,
2. Astroviren,
3. Campylobacter species,
4. Cryptosporidien,
5. Coronaviren,
6. Entamoeba histolytica,
7. Escherichia coli (enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme),
8. Giardia lamblia,
9. Norwalk-ähnliche Viren,
10. Salmonella species,
11. Rotaviren,
12. Yersinia enterocolitica und
13. übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen wie Erkrankungen durch unspezifische bakterielle Erreger (zum Beispiel durch Cl. difficile, Cl. perfringens, Bac. cereus, Citrobacter, Proteus), Erkrankungen durch Stoffwechselprodukte wie mikrobielle Toxine (zum Beispiel Staphylokokken-Enterotoxin) oder biogene Amine (zum Beispiel Histamin).

(2) Die nach § 6 Abs. 1 IfSG meldepflichtige akute Virushepatitis ist erregerspezifisch zu melden, und zwar differenziert nach:

1. Virushepatitis A,
2. Virushepatitis B einschließlich Carrier,
3. Virushepatitis C einschließlich Carrier,
4. Virushepatitis D,
5. Virushepatitis E und
6. übrigen Formen.

§ 5**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz (SeuchMeldeVO) vom 11. November 1995 (SächsGVBl. S. 372) außer Kraft.

Dresden, den 3. Juni 2002

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
Vom 29. November 2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) hinsichtlich des Artikels 1 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
2. § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3002) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz) vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 348) entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juni 2001 hinsichtlich des Artikels 2,
3. § 13 Abs. 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 3,
4. § 154 Abs. 2 Alt. 1 SächsBG hinsichtlich des Artikels 4 im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen,
5. § 15 Abs. 3 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 5,
6. § 11 Abs. 2 Satz 5 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 6 und
7. § 49 Abs. 5 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 7:

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Forstdienst**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD) vom 8. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 26 wie folgt gefasst: „§ 26 Übergangsvorschrift“.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Übergangsvorschrift“.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
über die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen
der Landwirtschaft und Hauswirtschaft**

§ 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 24. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 473) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Waldsperrungsverordnung

§ 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald (Waldsperrungsverordnung – WaldSpVO) vom 16. November 1992 (SächsGVBl. S. 597) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Dienstkleidungs-VO Forst

§ 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Dienstkleidung für den Forstdienst im Freistaat Sachsen (Dienstkleidungs-VO Forst) vom 20. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1533) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kennzeichnungsverordnung

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft (Kennzeichnungsverordnung – KennVO) vom 15. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 572) wird aufgehoben.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
über die Mindestanforderungen
an eine Jagdgenossenschaftssatzung**

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Mindestanforderungen an eine Jagdgenossenschaftssatzung (JagdSVO) vom 10. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1243) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Fischereiaufsichtsverordnung

§ 7 der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiaufsichtsverordnung – FischAufsVO) vom 26. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 263) wird aufgehoben.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. November 2001

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Bekanntmachung **der Neufassung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung** **Vom 3. Juni 2002**

Aufgrund von Artikel 2 der Vierten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 113) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der seit 10. April 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) vom 12. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 75),
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 11. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 90),

3. die Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 22. März 1996 (SächsGVBl. S. 122),
4. die Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 3. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 495),
5. Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Dresden, den 3. Juni 2002

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Verordnung **der Sächsischen Staatsregierung** **über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen** **(Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO)**

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden.
- (2) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag. Die Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für jeden ganz oder teilweise dienstfreien Tag im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2, die auf einen Arbeitstag fallen, um die Stunden, die an diesem Tag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären und ausfallen.
- (3) Für Beamte im Wechseldienst sowie für sonstige Beamte, die an den ganz oder teilweise dienstfreien Tagen (§§ 3 und 8) Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweigs mit regelmäßiger Arbeitszeit (§ 3 Satz 2, §§ 4 bis 7, 8 Abs. 1 und 2, § 10); dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte oder die betreffende Dienstgruppe von Beamten an den für die Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen (§§ 3 und 8) tatsächlich Dienst leisten muss oder dienstfrei hat.
- (4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; dabei muss innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden.

§ 2

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

- (1) Der Beamte wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis drei Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

- (2) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen.

- (3) Von den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Hochschulen, soweit sie der Arbeitszeitverordnung unterliegen, ist der freie Tag innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

- (4) Während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen oder während eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt besteht kein Anspruch auf Freistellung.

- (5) Die Freistellung vom Dienst sollte grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

§ 3

Dienst an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

- An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne staatliche Dienststellen, Betriebe oder für einzelne Beamte etwas anderes bestimmt werden. Soweit die dienstlichen Verhältnisse dies erlauben, kann der Dienst mit schriftlicher Einwilligung des Vorgesetzten auch an Sonnabenden geleistet werden.

§ 4

Einteilung der Arbeitszeit, Pausen

- (1) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Bei einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden muss die Mittagspause mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden muss sie mindestens 45 Minuten betragen; sie darf höchstens 90 Minuten betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die vereinbarte ermäßigte Arbeitszeit als regelmäßige tägliche Arbeitszeit.

- (2) Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann im Rahmen der feststehenden Arbeitszeit (§ 5) oder der gleitenden Arbeitszeit (§ 6) geregelt werden.

- (4) Die tägliche anrechenbare Arbeitszeit darf in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 5**Feststehende Arbeitszeit**

- (1) Der Dienst beginnt bei feststehender Arbeitszeit täglich um 7.30 Uhr und endet um 16.15 Uhr, am Freitag um 15.00 Uhr, wenn die Mittagspause 30 Minuten beträgt.
- (2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann abweichend von Absatz 1, jedoch unter Beachtung der §§ 1 bis 4, allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dabei darf der Dienst nicht nach 9.00 Uhr beginnen und nicht vor 15.30 Uhr, am Freitag nicht vor 15.00 Uhr enden. Die Dienststelle oder der Betrieb bestimmt, wann die Mittagspause genommen werden kann.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 6**Gleitende Arbeitszeit**

- (1) Die Dienststelle oder der Betrieb kann – sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Arbeitsabläufe dies rechtfertigen – zulassen, dass die Beamten Dienstbeginn und Dienstende innerhalb einer täglichen Rahmenarbeitszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in gewissen Grenzen selbst bestimmen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit sind Zeiterfassungsgeräte zu verwenden. Sofern die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, kann der Nachweis der geleisteten täglichen Arbeitszeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausnahmsweise in anderer Weise erbracht werden. Von der Zeiterfassung kann auch abgesehen werden, sofern eine Leistungsdatenerfassung im Rahmen von Controlling-Systemen sichergestellt ist, und wenn der notwendige Nachweis der Arbeitszeit auch über den Einsatz von Leistungserfassungsgeräten geführt werden kann.
- (2) Bei der Dienststelle obliegenden Gestaltung der Arbeitszeit ist durch Festsetzung von bereichsspezifischen Funktionszeiten die Arbeitsfähigkeit, Auskunftsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft der Behörde oder von Teilen der Behörde für interne und externe Ansprechpartner sicherzustellen.
- (3) Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist bei gleitender Arbeitszeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Für ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit kann ein Ausgleich innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) vorgesehen werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes besteht ein Einsichtsrecht des Vorgesetzten in die Aufzeichnungen der Zeiterfassung. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens zwanzig Stunden, in Ausnahmefällen vierzig Stunden, übertragen werden.
- (4) Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können dem Beamten zum Ausgleich von Zeitguthaben in einem Kalendermonat höchstens
1. zwei ganze Tage,
 2. ein ganzer Tag und zwei weitere halbe Tage oder
 3. vier halbe Tage
- Arbeitszeitausgleich bewilligt werden. Als halber Tag gilt jeweils die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Aus besonderen dienstlichen Gründen kann der Freizeitausgleich für höchstens drei Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden. Die Dienststelle kann Zeiten bestimmen, in denen kein Ausgleich stattfinden kann oder ein Ausgleich stattfinden muss. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen kann der Freizeitausgleich für höchstens bis zu sechs Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden, wenn eine andere im Haushalt des Beamten lebende oder eine weitere mit der Betreuung betraute Person das Kind oder den Angehörigen nicht beaufsich-

tigen, betreuen oder pflegen kann. Gleiches gilt bei unvorhersehbarem Ausfall der mit der Betreuung eines Kindes betrauten Person oder sonstiger organisierter Betreuungsmöglichkeiten.

(5) Die Dienststelle oder der Betrieb kann einzelne Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten allgemein oder im Einzelfall auf Dauer oder vorübergehend von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen oder aus durch den Beamten zu vertretenden Gründen geboten ist.

(6) In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen von Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 und von Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 zulassen.

§ 6a**Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung**

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigten auf deren Antrag abweichend von § 1 Abs. 4 für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer regelmäßigen Beschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Die vollständige Freistellung vom Dienst muss ein Jahr andauern, kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Gesamtbewilligungszeitraums genommen werden.

§ 7**Dienstleistungsabend**

- (1) Dienststellen und Betriebe oder Teile von ihnen können an bis zu zwei Tagen in der Woche Dienstleistungsabende bestimmen.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann von den dort genannten Arbeitszeiten abgewichen werden.

§ 7a**Dienstreisen**

Bei Dienstreisen einschließlich der Reisetage gilt die Dauer der Dienstgeschäfte als Arbeitszeit. Reisezeiten werden mindestens bis zur Höhe der regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit angerechnet. Bei gleitender Arbeitszeit gilt ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 als tägliche Arbeitszeit.

§ 8**Dienstfreie Tage**

- (1) Am Heiligen Abend und am 31. Dezember ist dienstfrei.
- (2) Die Staatsregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass einzelne Arbeitstage dienstfrei sind.
- (3) § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9**Bereitschaftsdienst**

An den dienstfreien Tagen (§§ 3 und 8) und in der sonst dienstfreien Zeit ist Bereitschaftsdienst zu leisten, wenn dies nach den dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist.

§ 10**Beamte der Straßenbauverwaltung und Vermessungsverwaltung**

Für die Beamten des Landes bei den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und den Autobahnämtern sowie für die Beamten der Vermessungsverwaltung, die im Außendienst tätig sind, insbesondere mit Übernachtung, kann die Dienststelle allgemein oder im Einzelfall das Dienstende an bestimmten Tagen um bis zu zwei Stunden abweichend von § 5 festlegen, wenn dies aus Gründen des Betriebsablaufes, der Verkehrssicherheit oder wegen der jahreszeitlichen Anforderungen notwendig ist.

§ 11**Polizeibeamte**

(1) Die im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten versehen ihren Dienst entsprechend der Einteilung in Dienstgruppen auch an den dienstfreien Tagen (§§ 3 und 8) sowie in der sonst dienstfreien Zeit.

(2) Die nicht im Wechseldienst tätigen Polizeibeamten haben auch an den dienstfreien Tagen sowie in der sonst dienstfreien Zeit die unaufschiebbaren polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

§ 12**Beamte des Strafvollzugsdienstes**

(1) Für die Beamten des Strafvollzugsdienstes gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Beamten des Strafvollzugsdienstes sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

§ 13**Beamte in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie kann Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeitrege-

lung der im Schichtdienst eingesetzten Beamten der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

§ 14**Professoren und beamtete Lehrkräfte**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für beamtete Professoren.

(2) Für beamtete Lehrkräfte gelten ausschließlich § 1 Abs. 1, 2 und 4, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9.

(3) Das Staatsministerium für Kultus kann Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Pflichtstunden für die beamteten Lehrkräfte erlassen.

§ 14a**Experimentierklausel**

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann die oberste Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn das dienstliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Sofern sich das erprobte Arbeitszeitmodell bewährt hat, kann es als dauerhafte Abweichung von den in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden. Das Staatsministerium des Innern ist über die Erprobung zu unterrichten.

§ 15**In-Kraft-Treten****Bekanntmachung****der Neufassung der Sächsischen Elternzeitverordnung****Vom 3. Juni 2002**

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 5. März 2002 (SächsGVBl. S. 111) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Elternzeitverordnung in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat

Sachsen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241),

2. den teils am 1. Januar 2001, teils am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Dresden, den 3. Juni 2002

Der Staatsminister des Innern

Horst Rasch

Verordnung**der Sächsischen Staatsregierung****über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen****(Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO)****§ 1**

(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf vier Zeitabschnitte verteilt werden. Die Elternzeit ist jedoch auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Säch-

sischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Mutterschutzverordnung – MuSchuVO) ist auf die Elternzeit anzurechnen, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles nach § 1 Abs. 5 BErzGG unbillig ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist einem Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei seinem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet werden. Die Genehmigung nach Satz 2 kann nur innerhalb von vier Wochen aus dienstlichen Gründen versagt werden. Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung von Richtern gilt § 8 Abs. 3 SächsRiG entsprechend.

§ 2

(1) Die Elternzeit ist, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchuVO) beginnen soll, sechs Wochen, anderenfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchuVO anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 BErzGG) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 MuSchuVO ist nicht zulässig. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Dienstherrn mit Zustimmung des Beamten zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für die Elternzeit vorliegen. Dazu haben die Beteiligten auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während der Elternzeit Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, ist der Urlaub, der dem Beamten nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aus-

sprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 39, 40 und 140 SächsBG bleiben unberührt.

§ 5

(1) Dem Beamten wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostenersatzes entsprechend den Beihilfavorschriften gewährt, sofern diese nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird.

(2) Den Polizeibeamten, Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 153 SächsBG, Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und den anderen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wird während der Elternzeit Krankenfürsorge entsprechend den Heilfürsorgevorschriften gewährt, sofern diese nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird.

(3) Dem Beamten werden für die Zeit der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu 31 EUR für den vollen Monat erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Satz 1 findet keine Anwendung auf einen Beamten, der Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 hat, es sei denn, er hat einen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für mindestens eine Person zu tragen, der er gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet ist. § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung (§ 1 Abs. 4) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach Absatz 3 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

§ 6

Diese Verordnung gilt für Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.

§ 6a

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
zur Durchführung des Weinrechts
(WeinrechtsDVO)
Vom 23. April 2002

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 4, § 8a Abs. 1 und 3, § 8c, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Nr. 3 und 4, Abs. 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658) sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89);
 - b) § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 32c Abs. 2 sowie § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609, 2001 S. 983), die zuletzt durch die Achte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG;
 - c) § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), die durch Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 836) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG;
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie aufgrund von
 - a) § 20 Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG;
 - b) § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3 sowie § 31 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2038, 2428) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG;
3. durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie § 23 der Wein-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach

dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG:

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 8, 8a sowie § 11 Abs. 1 und 3 des Weingesetzes ist das Regierungspräsidium Chemnitz.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne von
 1. § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, 4 und 7, Abs. 4 Satz 2 und 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 und 3, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 und 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 5, § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung und
 2. § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.
- (3) Zuständige Stelle im Sinne von
 1. § 32c Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Weinverordnung und
 2. § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain.
- (4) Zuständige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 9, § 22 Abs. 1 bis 4, § 23 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.
- (5) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 13 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung sind die Regierungspräsidien.
- (6) Zuständige Behörde im Sinne von § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 4 der Wein-Überwachungsverordnung sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 2

**Abgrenzung des bestimmten Anbaugebietes Sachsen
(zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)**

- (1) Das bestimmte Anbaugebiet Sachsen umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzte Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, innerhalb der in der Anlage 1 genannten Abgrenzung.
- (2) Zum bestimmten Anbaugebiet Sachsen gehören auch Rebflächen, die außerhalb der in Anlage 1 genannten Abgrenzung liegen, wenn sie vor dem 1. September 1995 bepflanzt worden sind und von ihnen bereits in den vorhergehenden Wirtschaftsjahren Qualitätswein erzeugt worden ist.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Flächen werden in ein vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain geführtes Rebflächenverzeichnis aufgenommen.

§ 3

Wiederbepflanzungen

**(zu § 6 Abs. 3 und 4 und § 8a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b
des Weingesetzes)**

- (1) Wiederbepflanzungsrechte können bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden.
- (2) Das Regierungspräsidium Chemnitz kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass ein Recht auf Wiederbepflanzung

innerhalb eines Betriebes auf eine andere Fläche oder von einem Betrieb auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann, sofern

- a) die Anbaufläche, auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen werden soll, die Voraussetzungen für eine Neupflanzung nach § 7 des Weinggesetzes erfüllt und keine schlechtere weinbauliche Eignung als die gerodete Fläche aufweist und
 - b) damit kein Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinne des Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) verbunden ist.
- (3) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nach dem Verfahren für die Genehmigung von Neuanpflanzungen.
- (4) Das Regierungspräsidium Chemnitz kann insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft im Einzelfall vorschreiben, dass Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Sachverständigenausschuss

(zu § 6 Abs. 1 der Weinverordnung)

(1) Das Regierungspräsidium Chemnitz errichtet den Sachverständigenausschuss, regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsführung wahr. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, der Weinbauverband Sachsen und der Deutsche Wetterdienst können dem Regierungspräsidium geeignete Personen für den Sachverständigenausschuss vorschlagen. Für jedes Mitglied des Sachverständigenausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied vorzeitig von seiner Mitgliedschaft entbunden werden.

§ 5

Reserve von Pflanzungsrechten

(zu § 8a Abs. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Es wird eine Reserve von Pflanzungsrechten gemäß Artikel 5 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geschaffen, die vom Regierungspräsidium Chemnitz verwaltet wird.

(2) Für die Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten an die Reserve gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird den Inhabern dieser Rechte kein Entgelt gewährt.

(3) Die Gewährung von Rechten aus der Reserve setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der Reserve wird kein auf das Pflanzungsrecht bezogenes Entgelt erhoben.

(4) Flächen, für die Pflanzungsrechte aus der Reserve gewährt werden sollen, müssen die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 des Weinggesetzes erfüllen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nach dem Verfahren für die Genehmigung von Neuanpflanzungen.

(5) Übersteigt die Summe der beantragten Pflanzungsrechte den Umfang der in der Reserve vorhandenen Pflanzungsrechte, erhält jeder Antragsteller eine Rangziffer nach dem Losverfahren. Anträge für Flächen mit einer überwiegenden Hangneigung von mindestens 30 Prozent gehen den übrigen Anträgen vor.

§ 6

Umstrukturierung und Umstellung (zu § 8b des Weinggesetzes in Verbindung mit § 8 der Weinverordnung)

(1) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Sachsen erfolgt nach Maßgabe des vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erstellten und genehmigten Umstrukturierungs- und Umstellungsplanes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen umfasst die Sortenumstellung, die Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Forderungen, die Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollernteeinsatz und die Querterrassierung von Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 Prozent.

(3) Bei der Umstrukturierung und Umstellung können nur Rebflächen berücksichtigt werden, die innerhalb der Abgrenzung des bestimmten Anbaugesbietes Sachsen nach § 2 Abs. 1 und 2 liegen und in der Weinbaukartei erfasst sind.

(4) Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, darf 1 Ar nicht unterschreiten. Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf bei Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 Prozent 3 Ar und bei Rebflächen mit einer Hangneigung von weniger als 30 Prozent 10 Ar nicht unterschreiten.

(5) Für Einkommenseinbußen und als Zuschuss zu den Kosten der Umstrukturierung und Umstellung wird auf schriftlichen Antrag eine Umstrukturierungsbeihilfe nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Mittel als Pauschalbetrag gewährt.

§ 7

Klassifizierung von Rebsorten

(zu § 8c des Weinggesetzes)

Zur Herstellung von Wein sind die in der Anlage 2 sowie die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannten Rebsorten zugelassen.

§ 8

Hektarertrag, Übermengen

(zu § 9 Abs. 2 des Weinggesetzes in Verbindung

mit § 10 Abs. 2 der Weinverordnung,

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 des Weinggesetzes)

(1) Für das bestimmte Anbaugesbiet Sachsen wird der Hektarertrag auf 80 Hektoliter Wein festgesetzt.

(2) Als Ertragsrebfläche im Sinne von § 2 Nr. 7 des Weinggesetzes gilt bei Anpflanzungen von Reben, die außerhalb weinbergsmäßiger Anpflanzungen als Wandspaliere oder Dachlauben gezogen werden, die vom Rebstock bewachsene Spalierfläche.

(3) Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, dürfen Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben.

(4) Rebflächen von Weinbaubetrieben, die Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform angehören und ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, gelten als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Weinggesetzes. Dies gilt nur für Rebflächen innerhalb eines Bereiches im Sinne von § 2 Nr. 23 des Weinggesetzes.

§ 9**Erzeugung von Qualitätswein b. A.
(zu § 17 Abs. 3 und 4 sowie § 20 Abs. 6
des Weinggesetzes)**

(1) Die Berechnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 Prozent ist zulässig, wenn dies zur Entwicklung der Reben und zur Erhaltung einer optimalen Traubenqualität erforderlich ist. Eine Berechnung ist ferner zulässig auf nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat sind in Anlage 3 festgesetzt. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Qualitätsschaumwein b. A. wird auf 7,5 Volumenprozent (60 Grad Oechsle) festgesetzt.

(3) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. sind die in der Anlage 2 sowie die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannten Rebsorten geeignet.

(4) Für die Zuerkennung des Prädikates Eiswein muss das Erntegut von Hand gelesen worden sein.

§ 10**Qualitätsprüfung
(zu § 20 Abs. 2 der Weinverordnung)**

Die Herabstufung eines Weines nach § 20 Abs. 1 der Weinverordnung, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt wurde, ist der Landesanstalt für Landwirtschaft unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 11**Sächsischer Landwein
(zu § 22 Abs. 2 des Weinggesetzes)**

(1) Die Herstellung von Sächsischem Landwein aus den in Anlage 2 sowie den in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannten Rebsorten wird zugelassen.

(2) Das Sächsische Landweingebiet ist mit dem bestimmten Anbaugebiet Sachsen nach § 2 identisch.

(3) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird auf 5,9 Volumenprozent (50 Grad Oechsle) festgesetzt.

(4) Als Sächsischer Landwein darf nur Wein gekennzeichnet werden, der in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist. Bei Angabe einer Rebsorte muss er für diese Rebsorte typisch sein.

§ 12**Geographische Angaben
(zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)**

Für Einzel- oder Großlagen, die sich über mehrere Gemeinden oder Ortsteile erstrecken, dürfen zur geographischen Bezeichnung für einen Qualitätswein b. A. nur die in Anlage 4 festgelegten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

§ 13**Auszeichnungen
(zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weinggesetzes
und § 30 Abs. 3 der Weinverordnung)**

(1) Träger von Weinprämierungen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und von Sektpremierungen im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b der Weinverordnung für das bestimmte Anbaugebiet Sachsen ist der Weinbauverband Sachsen e. V., Meißen.

(2) Der Weinbauverband Sachsen kann als Auszeichnungen Gold-, Silber- und Bronzemedailles vergeben.

(3) Abweichend von § 30 Abs. 2 der Weinverordnung und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90

der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 885/2001 der Kommission vom 24. April 2001 (ABl. EG Nr. L 128 S. 54) geändert worden ist, dürfen Auszeichnungen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Weinverordnung verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Partien folgende Mindestmengen umfassen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Qualitätswein
(nur für Weißwein) | 600 Liter, |
| 2. Qualitätswein
(nur für Rotwein, Roséwein,
Weißherbst und Rotling) | 400 Liter, |
| 3. Qualitätswein mit den Prädikaten
Kabinett oder Spätlese | 250 Liter, |
| 4. Qualitätswein mit den Prädikaten
Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese
oder Eiswein | 100 Liter. |

§ 14**Rebsorten für „Classic“ und „Selection“
(zu § 32c Abs. 2 der Weinverordnung)**

(1) Die Angaben „Classic“ und „Selection“ dürfen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur für die Rebsorten Blauer Spätburgunder, Ruländer, Traminer, Weißer Burgunder und Weißer Riesling verwendet werden.

(2) Die Verwendung synonyme Bezeichnungen ist zugelassen.

§ 15**Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2,
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 16
der Wein-Überwachungsverordnung)**

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbsterzeugten Traubenmost und Wein.

(2) Moderne Buchführungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) dürfen nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen und Lagerbehältniskonten sowie nach Behandlungstoffkonten unterschieden wird,
3. die Identifikation eines jeden Kontos gewährleistet ist,
4. die verwendeten Systeme über eine passwortkontrollierte Zugriffsmöglichkeit verfügen und
5. die Datensicherung für die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gewährleistet ist.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen.

(4) Die Genehmigung der Führung des Analysenbuches auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung kann erteilt werden, wenn

1. die Anforderungen an die Analysenbuchführung entsprechend § 13 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung erfüllt sind,
 2. die verwendeten Systeme über eine passwortkontrollierte Zugriffsmöglichkeit verfügen und
 3. die Datensicherung für die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gewährleistet ist.
- (5) Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

§ 16**Begleitpapier****(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)**

- (1) Ist für die Beförderung von
1. nicht abgefülltem Traubenmost,
 2. nicht abgefülltem Tafelwein,
 3. nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind,
 4. nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus im Freistaat Sachsen geernteten Weintrauben gewonnen worden ist,
 5. im Freistaat Sachsen geernteten Weintrauben
- ein Begleitpapier auszustellen, ist von der zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichteten Person in dem Begleitpapier auch die jeweilige Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzugeben.
- (2) Die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person hat unverzüglich zwei Kopien des Begleitpapiers der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen zuzuleiten.

§ 17**Meldungen zur Ernte, Erzeugung
und Rebflächenentwicklung****(zu § 29 Abs. 3 und § 31****der Wein-Überwachungsverordnung)**

- (1) Die Betriebe melden jährlich bis zum 1. Dezember dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain die Erntemenge nach Herkunft und Rebsorte sowie differenziert nach Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat durch Abgabe des dafür vom Amt ausgegebenen Formulars.
- (2) Die Angaben zu Weintrauben, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin geerntet werden, sind unverzüglich dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain nachzumelden.
- (3) Die beabsichtigte Ernte von Qualitätswein mit dem Prädikat Eiswein ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain am Vortag anzuzeigen. Dieses kann ein Gutachten zum Temperaturverlauf des Erntetermins vom Gutachterbüro des Deutschen Wetterdienstes ausstellen lassen.
- (4) Die Betriebe melden dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain
1. mit Stichtag 31. Juli bis spätestens 7. August des laufenden Kalenderjahres den Bestand an abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen,
 2. bis zum folgenden 31. Mai den Umfang der Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung,
 3. jährlich bis zum 15. Februar die Veränderungen zu ihren Rebflächen, die sich aus Eigentumsübertragungen, Änderungen von Pachtverhältnissen oder sonstigen Nutzungsverhältnissen ergeben.
- (5) Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse geben die Meldungen nach Absatz 1 für ihre Mitglieder ab, wenn diese der Vollablieferungspflicht der Trauben unterliegen.

§ 18**Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds****(zu § 44 Abs. 1 des Weingesetzes)**

- (1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds wird durch das Regierungspräsidium Chemnitz erhoben, festgesetzt und beige-

trieben. Maßgebend für die Erhebung ist jeweils die am 1. Januar eines Kalenderjahres tatsächlich genutzte Weinbergsfläche, entsprechend der Meldung des Abgabepflichtigen zur Weinbaukartei. Im Übrigen wird auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni fällig.

(3) Zu einer Weinbergsfläche nach Absatz 1 gehören alle Grundstücke, die zur weinbergmäßigen Anpflanzung von Reben dienen. Dazu gehören auch Grundstücke, die nur zeitweilig nicht mit Reben bepflanzt sind.

§ 19**Strafvorschriften****(zu § 48 Abs. 1 Nr. 2 und § 49 Nr. 3 des Weingesetzes)**

(1) Strafbar im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich anderen als in § 11 Abs. 1 und 3 zugelassenen Sächsischen Landwein herstellt.

(2) Strafbar im Sinne des § 49 Nr. 3 des Weingesetzes handelt, wer entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb des jeweiligen Bereiches gelegene Rebflächen in die Einbetriebsregelung einbezieht.

§ 20**Bußgeldvorschriften****(zu § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes)**

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 4 eine Wiederbepflanzung vornimmt,
2. entgegen § 18 Abs. 2 eine fällige Abgabe nicht entrichtet.

§ 21**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Gesetzes zur Reform des Weinrechts (1. DVO Weingesetz) vom 2. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 291) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weingesetzes vom 6. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 291) außer Kraft.

Dresden, den 23. April 2002

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie**
Dr. Hans Geisler

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 und 2)

Abgrenzung des im Freistaat Sachsen befindlichen Teiles des bestimmten Anbaugebietes Sachsen

1. Von Merschwitz elbaufwärts bis Niederlommatsch. Von da die Straße über Niedermuschütz nach Zehren, weiter über Seilitz und Pröda nach Mohlis. Über Leutewitz und Mauna nach Krögis, weiter über Roitzschen und Piskowitz nach Taubenheim. Über Sora, Klipphausen, Sachsdorf zur BAB 4. Diese in Richtung Osten bis Merbitz. Über Podemus und Ockerwitz nach Gompitz und weiter nach Pesterwitz. Die nördliche und westliche Abgrenzung der Einzellage „Jochhöhschlößchen“ bis zur Wilsdruffer Straße, diese nach Freital. Die Dresdner Straße/Tharandter Straße stadteinwärts bis zum Haltepunkt Dresden-Plauen. Von dort die Bahnlinie Chemnitz – Dresden bis zum Hauptbahnhof und weiter die Bahnlinie Dresden – Pirna bis zur B 172. Die B 172 stadtauswärts über Heidenau nach Pirna, dort die Struppener Straße und den Fechtelsgrund zur Elbe. Weiter Richtung Norden auf die rechte Elbseite nach Pirna-Posta. Stadteinwärts und die Straße nach Graupa. Dort den Tiefen Grund bis zur Hangkante. Die Hangkante bis nach Dresden zur B 6 in Dresden-Weißer Hirsch. Die B 6 entlang bis zur B 170, diese bis zur BAB 4. Die Autobahn bis zur Anschlußstelle Dresden-Wilder Mann. Die Moritzburger Landstraße nach Boxdorf und weiter über Reichenberg, Friedewald, Dippelsdorf, Auer, Buschhaus, Kirchberg bis Bahnhof Böhla. Von da die Straße nach Baßlitz und über Stauda, Porschütz, Blattersleben bis Zottewitz. Von dort über Neuseußlitz nach Merschwitz.
2. Der Ostritzer Klosterberg wird durch die Gemarkung Ostritz begrenzt.

Anlage 2

(zu §§ 7, 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1)

Rebsorten, die im bestimmten Anbaugebiet Sachsen zur Erzeugung von Tafelwein, Sächsischem Landwein und Qualitätswein b. A. zugelassen sind**1. Weißweinsorten**

Albalonga B, Arnsburger B, Auxerrois B, Bacchus B, Bronner B, Weißer Burgunder B, Chardonnay B, Ehrenbreitsteiner B, Ehrenfelser B, Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Faberrebe B, Findling B, Fontanara B, Freisamer B, Goldriesling B, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Hiberna B, Hölder B, Huxelrebe B, Juwel B, Kanzler B, Kerner B, Kernling B, Früher roter Malvasier R, Mariensteiner B, Merzling B, Morio Muskat B, Müller Thurgau B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Muskat Ottonel B, Nobling B, Prima B, Orion B, Ortega B, Osteiner B, Perle Rs, Perle von Zala B, Phoenix B, Prinzipal B, Regner B, Reichsteiner B, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Schönburger B, Siegerrebe R, Silcher B, Blauer Silvaner N, Grüner Silvaner B, Sirius B, Staufer B, Roter Traminer R, Würzer B

2. Rotweinsorten

Blauburger N, Cabernet Dorsa N, Deckrot N, Domina N, Dornfelder N, Dunkelfelder N, Blauer Frühburgunder N, Hengel N, Helfensteiner N, Heroldrebe N, Blauer Limberger N, Müllerrebe N, Blauer Portugieser N, Regent N, Rondo N, Rotberger N, Saint Laurent N, Blauer Spätburgunder N, Tauberschwarz N, Blauer Trollinger N, Blauer Zweigelt N

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

Natürlicher Mindestalkoholgehalt für Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat für den Bereich Meißen und die Einzellage Ostritzer Klosterberg des bestimmten Anbaubereiches Sachsen

Rebsorte	Qualitätswein Vol.-%/°Oe	Kabinett Vol.-%/°Oe	Spätlese Vol.-%/°Oe	Auslese Vol.-%/°Oe	Beeren- auslese Vol.-%/°Oe	Trockenbee- renauslese Vol.-%/°Oe	Eiswein Vol.-%/°Oe
<i>Weißwein</i>							
Ruländer	8,3/65	10,3/78	11,4/85	12,2/90	15,3/110	21,5/150	15,3/110
Traminer							
Weißburgunder							
übrige Sorten und Weine ohne Sortenangabe	7,5/60	9,5/73	10,6/80	11,9/88			
<i>Rotwein</i>							
Portugieser, Dornfelder und Weine ohne Sortenangabe	7,5/60	9,5/73	10,6/80	11,9/88			
übrige Sorten					8,3/65	10,3/78	11,4/85

Anlage 4
(zu § 12)

Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeinde- oder Ortsteilname
<i>Bereich Meißen</i>	
Großlage	Elbhänge
Einzellage	Bauernberge
Einzellage	Jochhöschlösschen
Einzellage	Königlicher Weinberg
Großlage	Lößnitz
Einzellage	Goldener Wagen
Einzellage	Johannisberg
Einzellage	Steinrücken
Großlage	Schlossweinberg
Einzellage	Gellertberg
Einzellage	Heinrichsburg
Großlage	Spaargebirge
Einzellage	Kapitelberg
Einzellage	Katzensprung
Einzellage	Klausenberg
Einzellage	Ratsweinberg
Einzellage	Rosengründchen
Einzellage	Schloss Proschwitz
<i>ohne Bereich</i>	
Einzellage	Klosterberg

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 5)

Herbstbuch 200_

Abgabetermin: 1. Dezember des Erntejahres

A. Angaben zur Person des Meldepflichtigen:
Name oder Firmenbezeichnung: _____

Anschrift: _____

AP.-Nr.: _____ Firm.-Nr. Weinbaukartei _____

B. Angaben zum Betrieb: _____

Sitz: _____

Anschrift: _____

Weinbaufläche (in ha): _____

Lfd.-Nr.: _____

Angaben zur Traubenerzeugung

Laufende Nummer	Annahme beziehungsweise Ankauf von (Firmen-Nummer der Weinbaukartei)	Datum Lese	Lage	Rebsorte	Ertragsfläche m ²	Weinart		Menge in kg Trauben, Liter Maische, Most oder Wein													
						rot/rosé	weiß	Tafelwein/Landwein			Qualitätswein mit Prädikat			Eiswein	Mostgewicht °Oe						
								Qualitätswein	Landwein	weिन	Kabinett	Spätlese	Auslese			Beerenauslese	Trockenbeerenauslese				

Hinweis zur Mengenermittlung: 1kg Trauben = 0,95 l Traubenmaische
0,79 l Most
0,75 l Wein

Datum _____ Unterschrift _____

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>